

Alt

Neu

1.	Allgemeines		
1.1	Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Alle Anlagen sind der Bevölkerung während des Tages zugänglich zu halten.	1.1	Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Alle Anlagen sind der Bevölkerung während der Öffnungszeiten zugänglich zu halten.
1.2	Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Lautes Musizieren, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen sind zu unterlassen. Als besondere Ruhezeit gilt die Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, sowie generell an Sonn- und Feiertagen.	1.2	Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Lautes Musizieren, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen sind zu unterlassen. Als besondere Ruhezeit gilt an Werktagen die Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, geräuschintensive Arbeiten müssen an Samstagen bis 17:00 abgeschlossen sein.
1.3	Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Für alle durch Kinder verursachten Schäden haften die Eltern. Ballspielen auf den Wegen der Gartenanlage ist nicht erlaubt.		
1.4	Es ist nicht gestattet, mit Autos, Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern die Wege zu befahren sowie diese Fahrzeuge dort abzustellen. Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist innerhalb der Anlage sowie auf angrenzenden Parkplätzen, Wegen und Bürgersteigen verboten.		
1.5	Alle Anträge und Genehmigungen bedürfen der schriftlichen Form. Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Garten- und Bauordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Nicht erlaubte Bauwerke und Anpflanzungen, die vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes und der gültigen Garten- und Bauordnung errichtet oder begonnen wurden, müssen spätestens bei Pächterwechsel beseitigt werden. Für die Beseitigung ist der Verursacher verantwortlich. Nicht erlaubte Bauwerke und Anpflanzungen werden bei der Wertfestsetzung im Falle eines Wechsels des Pächters nicht berücksichtigt. Bauwerke und Anpflanzungen, die nach Inkrafttreten dieser Garten- und Bauordnung ohne schriftliche Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung errichtet werden, sind unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Pächters zu entfernen.		
1.6	Der Verein muss den Verfahrensweg zur Beseitigung unerlaubter Bauwerke einleiten, wenn der Pächter nach einer Fristsetzung von 3 Monaten die Beseitigung nicht durchgeführt hat. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Pächter.		
		1.7	Bodenschutz: Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. (§ 4 BBodSchG) D.h. z.B. dass Verbrennungsrückstände aus Ofen und Grill (Asche) nicht in den Boden/Kompost eingebracht werden dürfen sowie das Einbringen von Schadstoffen z. B. durch belastetes Mulchmaterial oder ungeeigneten Oberboden untersagt ist.

Alt

Neu

2.	Alle weiteren den Kleingärtnern interessierenden Fragen sind im nachfolgenden Teil der Garten- und Bauordnung erläutert.		
2.1	Abfälle Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwerten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung nicht kompostierbarer Abfälle ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich. Die Beseitigung von Reisig und Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.		
2.2	Antennen Fest installierte Antennen für Fernseh-, Radio- und Funkempfang sowie Satellitenschüsseln an und auf der Laube oder im Garten dürfen nicht errichtet werden.		
2.3	Bekanntmachungen Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die in den Aushängekästen erfolgten Bekanntmachungen des Vereins zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Pächters.		
2.4	Geräte, deren Betrieb die allgemeine Ruhe stören, dürfen in der Mittagszeit von 13.00 - 15.00 Uhr, nachmittags an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.	2.4	Geräte, deren Betrieb die allgemeine Ruhe stören, dürfen in der Mittagszeit von 13.00 - 15.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Geräuschintensive Arbeiten müssen an Samstagen bis 17:00 abgeschlossen sein.
2.5	Bienenhaltung Die Haltung von Bienen ist erlaubt. Für das Aufstellen von Bienenständen ist eine Genehmigung erforderlich, die über den Verein beim Verband beantragt werden kann. Die schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes und der Gartenanlieger ist beizufügen. Die Genehmigung endet spätestens mit Ablauf der Pachtzeit. Aus Sicherheitsgründen ist vom Imker eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Quittung ist dem Vereinsvorstand unaufgefordert vorzulegen. Im übrigen gelten für die Bienenhaltung die gesetzlichen Vorschriften. Der Imker ist zur Erfüllung der amtlichen Auflagen verpflichtet.		
2.6	Eisenbahnschwellen Verschiedentlich werden im Holzhandel gebrauchte Eisenbahnschwellen für Bauzwecke im Garten angeboten. Dieses Holz ist ursprünglich mit Steinkohlenteerprodukten getränkt worden. Eisenbahnschwellen werden deshalb, bei direktem Hautkontakt, von Medizinern als gesundheitsgefährdend angesehen. Der Einbau von Eisenbahnschwellen ist deshalb in Kleingartenanlagen verboten. Vorhandene Eisenbahnschwellen sind bei Pächterwechsel zu entfernen, und sach- und fachgerecht zu entsorgen.	2.6	Eisenbahnschwellen Verschiedentlich werden im Holzhandel gebrauchte Eisenbahnschwellen für Bauzwecke im Garten angeboten. Dieses Holz ist ursprünglich mit Steinkohlenteerprodukten getränkt worden. Eisenbahnschwellen werden deshalb, bei direktem Hautkontakt, von Medizinern als gesundheitsgefährdend angesehen. Der Einbau von Eisenbahnschwellen ist deshalb in Kleingartenanlagen verboten. Vorhandene Eisenbahnschwellen sind bei Bedarf bzw. spätestens bei Pächterwechsel vom Pächter zu entfernen, und sach- und fachgerecht zu entsorgen.

Alt

Neu

2.7	<p>Fahnenstangen</p> <p>Eine Fahnenstange darf im Bereich der Gartenlaube bis zu einer Höhe von 5 m errichtet werden. Eine Entschädigung bei Gartenaufgabe ist nicht möglich.</p>		
2.8	<p>Fremde Hilfe in Kleingärten</p> <p>Ständige fremde Hilfe über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Ist der Pächter längere Zeit an der Bewirtschaftung seines Gartens verhindert, so kann im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand eine Regelung getroffen werden. Für die Einhaltung aller Vorschriften, von gesetzten Terminen und Auflagen ist der Pächter des Gartens weiterhin voll verantwortlich.</p>		
3.	GARTENLAUBE		
3.1	<p>Im Gesamtplan der Kleingartenanlage sind die Standorte der Gartenlauben festgelegt. Die Laubengröße einschließlich überdachtem Freisitz darf entsprechend dem Bundeskleingartengesetz 24 qm nicht überschreiten. Die Laube ist genehmigungspflichtig. Die Bauanträge werden an den Verband zur Genehmigung eingereicht. Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden.</p> <p>Abweichungen vom festgelegten Standort von den im Bauplan festgelegten Abmessungen und jegliche Veränderung, wie z.B. mit Vordächern und Mauern, sind nicht gestattet. Zwischen Gartengrenzen und Laube ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.</p>	3.1	<p style="color: red;">Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube. Bauliche Anlagen sind aber auch alle mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.</p> <p style="color: red;">Sämtliche baulichen Anlagen dürfen –ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften- in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden, es sei denn, die Errichtung ist in dieser Gartenordnung ausdrücklich allgemein erlaubt.</p> <p>Im Gesamtplan der Kleingartenanlage sind die Standorte der Gartenlauben festgelegt. Die Laubengröße einschließlich überdachtem Freisitz darf entsprechend dem Bundeskleingartengesetz 24 qm nicht überschreiten. Die Laube ist genehmigungspflichtig. Die Bauanträge werden an den Verband zur Genehmigung eingereicht. Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden.</p> <p>Abweichungen vom festgelegten Standort von den im Bauplan festgelegten Abmessungen und jegliche Veränderung, wie z.B. mit Vordächern und Mauern, sind nicht gestattet. Zwischen Gartengrenzen und Laube ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten, <b style="color: red;">darüber hinaus sind die gesetzlichen Grenzabstände nach § 6 BauO NRW unbedingt einzuhalten.</p>
3.2	<p>Lauben dürfen bei Neubau bzw. Umbau keine Schornsteine oder Kamine haben. Vorhandene Schornsteine oder Kamine sind bei Pächterwechsel zu entfernen.</p> <p>Jauche-, Abort- oder Sickergruben sind grundsätzlich verboten. Im Abstellraum, (Geräteraum der Laube) kann eine Trockentoilette auf Rindenmulch oder Kompostbasis aufgestellt werden.</p> <p>Das Umsetzen der Fäkalien unter Verwendung von Kalk oder Kalkstickstoff über den Kompost wird empfohlen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund</p>	3.2	<p style="color: red;">Für den Laubenbau setzen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). § 3 Absatz 2 verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit Abmaßen von höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz fest. Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen, die Beschaffenheit nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Der Gesetzgeber will mit dieser Begrenzung einer Entwicklung zu Wochenendhausgebieten vorbeugen. Der Geräteraum ist Bestandteil des Laubenkörpers und sollte mit einem separaten Eingang (Außentüre) versehen sein.</p> <p style="color: red;">Die mit der der Stadt Duisburg abgestimmten und baurechtlich genehmigten Laubentypen werden empfohlen. Ob ein anderer Laubentyp genehmigt werden kann, entscheidet sich auf</p>

Alt

Neu

	den Strafbestand der Gewässerverunreinigung erfüllt.		<p>Antrag im Einzelfall. Wird ein anderer Laubentyp gewünscht, ist vom Bauherrn ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertigluben und für nachträgliche Änderungen am Laubenkörper.</p> <p>Lauben dürfen bei Neubau bzw. Umbau keine Schornsteine oder Kamine haben. Vorhandene Schornsteine oder Kamine sind bei Pächterwechsel zu entfernen, sofern keine baurechtliche Genehmigung nachgewiesen werden kann.</p> <p>Jauche-, Abort- oder Sickergruben sind grundsätzlich verboten. Im Abstellraum, (Geräteraum der Laube) kann eine Trockentoilette auf Rindenmulch oder Kompostbasis aufgestellt werden. Das Umsetzen der Fäkalien unter Verwendung von Kalk oder Kalkstickstoff über den Kompost wird empfohlen.</p> <p>Chemietoiletten dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Entsorgung der Chemietoilette nach den Richtlinien der kommunalen Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Eine Entsorgung über den Kompost ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund den Strafbestand der Gewässerverunreinigung erfüllt.</p>
3.3	Zum Leuchten, Heizen und Kochen kann innerhalb der Laube eine Max. 11 kg Gasflasche aufgestellt oder außerhalb der Laube ein genormter Gasschrank, ebenfalls für eine max. 11 kg Gasflasche, angebracht werden. Für die Errichtung der Propangananlage hat der Verband ein Merkblatt vorrätig, dessen Sicherheitsauflagen unbedingt eingehalten werden müssen.	3.3	Leuchten, Heizen und Kochen kann innerhalb der Laube eine Max. 11 kg Gasflasche aufgestellt oder außerhalb der Laube ein genormter Gasschrank, ebenfalls für eine max. 11 kg Gasflasche, angebracht werden. Die Errichtung und das Betreiben der Propangananlage haben nach den gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.
3.4	Jegliche Unterkellerung ist verboten.		
3.5	Eine Verklinkerung der Laube ist möglich. Die Genehmigung ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Beim Pächterwechsel wird nur der Materialwert unter Berücksichtigung der Wertminderung entschädigt.	3.5	Eine Verklinkerung der Laube ist möglich. Die Genehmigung ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Bei Pächterwechsel erfolgt keine Entschädigung.
4.	GARTENNUMMER Um Verwechslungen zu vermeiden, ist deutlich sichtbar die Gartenummer anzubringen.	4.	GARTENNUMMER Um Verwechslungen zu vermeiden, ist deutlich sichtbar die Gartenummer an der Laube anzubringen.
5.	GARTENPLANUNG		
5.1	Leitgehölze für die Bepflanzung der Kleingärten sind Obstbäume und Beerensträucher. Wald- und Straßenbäume sowie größer werdende Obstbäume sind für Kleingärten verboten. Im Bereich der Gartenlaube und Terrassen kann nach Bedarf eine Sichtschutzpflanzung angelegt werden, bestehend aus Stauden, Laubgehölzen und Koniferen. Der Kleingärtner kann zwischen 2 Möglichkeiten wählen:	5.1	Leitgehölze für die Bepflanzung der Kleingärten sind Obstbäume und Beerensträucher. Wald- und Straßenbäume sowie größer werdende Obstbäume sind für Kleingärten verboten. Eine Gehölzpflanzung als Sichtschutz für Terrassen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m ist erlaubt, hierbei ist auf Koniferen und Kirschlorbeeren zu verzichten. Vorhandene Koniferen und Kirschlorbeeren werden bei Pächterwechsel nicht entschädigt und müssen entfernt

Alt

Neu

			werden. Eine Ausnahme bildet der Taxus.
5.1.1	<p>Gruppenpflanzung als Sichtschutz:</p> <p>Diese soll aus verschiedenen schwach wachsenden Gehölzen und –Sorten (z.B. Laubgehölze und Koniferen) zusammengesetzt sein.</p>	5.1.1	<p>Gruppenpflanzung als Sichtschutz:</p> <p>Diese soll aus verschiedenen schwach wachsenden Gehölzen und –Sorten zusammengesetzt sein.</p>
5.1.2	<p>Pflanzung von bis zu zwei größer werdenden Bäumen mit Zwischenpflanzung von Stauden, Sträuchern oder schwach wachsende Koniferen.</p> <p>Beim Wechsel des Nutzungsberechtigten hat der Gartenpächter mit Ausnahme der Obstbäume, Ziersträucher und niedrig wachsender Koniferen kein weiteres Anrecht auf eine Entschädigung.</p> <p>Die Bäume müssen entfernt werden, wenn der Garten des Nachbarn in seiner gärtnerischen Nutzung beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung stellt der Vereinsvorstand fest. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Verbandsvorstand angerufen werden. Kommt es auch hier zu keiner Einigung, entscheidet endgültig die Garten- und Baukommission.</p>	5.1.2	<p>Pflanzung von bis zu zwei schwach wachsenden Bäumen mit Zwischenpflanzung von Stauden und Sträuchern.</p> <p>Beim Wechsel des Nutzungsberechtigten hat der Gartenpächter mit Ausnahme der Obstbäume, Ziersträucher kein weiteres Anrecht auf eine Entschädigung.</p> <p>Die Bäume müssen entfernt werden, wenn der Garten des Nachbarn in seiner gärtnerischen Nutzung beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung stellt der Vereinsvorstand fest. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Verbandsvorstand angerufen werden. Kommt es auch hier zu keiner Einigung, entscheidet endgültig die Garten- und Baukommission.</p>
5.2	Es sind nur Ziergehölze zu wählen, die im ausgewachsenen Zustand 4 m nicht übersteigen.	5.2	<p>Es sind nur Obst- und Ziergehölze zu wählen, die im ausgewachsenen Zustand 4 m nicht übersteigen.</p> <p>Die max. Höhe von 4 m darf nicht überschritten werden.</p>
5.3	Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig		
5.4	Bei der Bewirtschaftung des Gartens hat der Pächter auf die Kulturen des Nachbargartens Rücksicht zu nehmen. Überhängende Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beeinträchtigen.		
5.5	Hecken an den Wegen dürfen 1 m Höhe nicht überschreiten.		
5.6	Jeder Kleingärtner muss für fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher sorgen und diese von Krankheiten freihalten.		
5.7	Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche.		

Als Anhalte gelten:

Gehölze	Grenzabstand zum Nachbargarten	Standfläche

Alt

Neu

Halbstämme oder Buschbäume größere Form kleinere Form	2,50 m 2,00 m	5,00 m x 5,00 m = 25,00 qm 4,00 m x 4,00 m = 16,00 qm
Spindelbüsche Spalier	1,50 m 0,75 m	3,00 mx 1,50 m = 4,50 qm
Schwarze Johannisbeeren und Jostabeeren	2,00 m	2,00 m x 2,00 m 4,00 qm
Rote Johannisbeeren Stachelbeeren	1,50 m	1,50 m x 1,50 m = 2,25 qm
Brombeeren	1,50 m	1 Stock auf 3 lfdm
Himbeeren	1,00 m	2 Stöcke auf 1 lfdm
Ziergehölze	1,00 m	

5.8	Die Einzelgärten dürfen nicht eingezäunt werden. Ebenso sind Grenzbeplantungen verboten.		
5.9	Vor Gestaltung des Gartens sollte die Fachberatung des Vereins gehört werden.		
		5.10	Süßkirschen (Hoch- und Halbstamm) sind im Kleingarten sind aufgrund ihrer Wuchsform nicht erlaubt. Sie müssen bei der Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung in der Parzelle selbst oder den Nachbarparzellen sofort entfernt werden und <u>spätestens</u> bei Pächterwechsel entfernt werden. Die max. Höhe von 4 m ist bei noch verbliebenen Bäumen einzuhalten.
6.	GARTEN - PAVILLONS		
6.1	Ein Garten - Pavillon je Garten ist in den Sommermonaten in Duisburg geduldet. Ausführung: Rohrgestänge mit Plastikfolie Größe: Grundfläche max. 3 m x 3 m Höhe max. 3 m Es ist nicht erlaubt, diese Pavillons weiter auszubauen, denn in diesem Fall würden es feste Bauwerke werden, und sie müssten dann der umbauten Laubenfläche zugeschlagen werden.		

Alt

Neu

7.	GARTENTEICH		
7.1	Ein Gartenteich kann je nach Gartengröße bis max. 10 qm Wasserfläche angelegt werden. Die Tiefzone darf max. 0,80 m nicht überschreiten. Vorher ist die Genehmigung über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen.		
7.2	Es darf nur ein Folien- oder handelsüblicher Kunststoff Fertigteich angelegt werden.		
7.3	Der Verband hält Informationsmaterial bereit.	7.3	Entfällt
7.4	Für die Sicherung des angelegten Teiches haftet der Pächter. Es wird darauf hingewiesen, dass Kleinkinder besonders gefährdet sind.		
7.5	Gartenteiche werden bei Gartenaufgabe nicht mit entschädigt. Bei Nichtübernahme ist der Gartenteich vom scheidenden Pächter zu beseitigen.	7.5	Gartenteiche werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.
8.	GARTENWEGE		
8.1	Wegedecken sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden. Sollten jedoch welche vorhanden sein, müssen diese bei Pächterwechsel vom scheidenden Pächter entfernt werden. Um Unfallgefahren auszuschließen, dürfen zur Wegeeinfassung und Grenzmarkierung ungeeignete Materialien nicht verwendet werden.	8.1	Wegedecken sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden. Sollten jedoch welche vorhanden sein, müssen diese bei spätestens Pächterwechsel vom scheidenden Pächter entfernt werden. Um Unfallgefahren auszuschließen, dürfen zur Wegeeinfassung und Grenzmarkierung ungeeignete Materialien nicht verwendet werden.
9.	GEMEINSCHAFTSANLAGEN		
9.1	Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Anlage, Randbepflanzung, Tore, Wege, Gebäude, Spielgeräte, Bänke, Lager- und Sammelplätze sind schonend zu behandeln.		
9.2	Jeder Pächter ist verpflichtet, durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen verursachten Schäden dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden und die Wiederherrichtungskosten zu ersetzen oder dies fachgerecht Selbst zu erledigen.		
9.3	Der Kleingärtner ist verpflichtet, die an seinen Garten grenzenden Wege und Anpflanzungen stets sauber zu halten	9.3	Der Kleingärtner ist verpflichtet, die an seinen Garten grenzenden Wege und Anpflanzungen stets sauber zu halten, um seinen Verkehrssicherungspflichten jederzeit zu genügen.
9.4	Beim Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.		
9.5	Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) im Garten und auf den Wegen sind verboten.	9.5	Die Verwendung von Herbiziden Der Einsatz von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) und sonstigen Mitteln (Essig, Salz,

Alt

Neu

			etc.) auf den Wegen sind verboten (siehe auch Ortssatzung).
10.	GEMEINSCHAFTSARBEIT		
10.1	Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen.		
10.2	Für die Organisation ist der Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Zahl der benötigten Stunden, für die gemäß Vertrag übernommenen Verpflichtungen zur Unterhaltung und Pflege der Gartenanlage, werden durch den Vereinsvorstand festgelegt.		
10.3	Für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Elektrifizierungsarbeiten, Dienstleistungen, Organisation der Feste, werden die benötigten Stunden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die entsprechende Stundenzahl.		
10.4	Der Ersatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.		
11.	GERATEHÄUSER, GERATESCHRANKE		
11.1	Gerätehäuser und Geräteschränke dürfen nicht aufgestellt werden. Der Gesetzgeber hat eine max. Laubengröße von bis 24 qm einschließlich überdachtem Freisitz erlaubt. In diesen 24 qm ist der Geräteraum enthalten. Sollte die Laubengröße die max. erlaubte Fläche von 24 qm wesentlich unterschreiten, so kann auf schriftlichen Antrag mit Bauzeichnung über den Vereinsvorstand beim Verband die Erweiterung der Laube aus dem gleichen Baumaterial wie die vorhandene Laube bis zur Ausschöpfung der erlaubten Fläche genehmigt werden	11.1	Gerätehäuser und Geräteschränke dürfen nicht aufgestellt werden. Der Gesetzgeber hat eine max. Laubengröße von bis 24 qm einschließlich überdachtem Freisitz erlaubt. In diesen 24 qm ist der Geräteraum enthalten.
11.2	Eine Gerätekiste aus Holz je Garten, in Form und Größe einer Gartenbank, ist erlaubt.		
12.	GEWÄCHSHÄUSER, GEWÄCHSTUNNEL, FRÜHBEETE	12.	GEWÄCHSHÄUSER, GEWÄCHSTUNNEL, FRÜHBEETE, Tomatenschutzdächer und Hochbeete
12.1	Gewächshäuser bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Die Genehmigung ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Die Grundfläche darf max. 7,5 qm nicht überschreiten. Als Abdeckungs- und Verkleidungsmaterial können Glas, durchsichtige Stegplatten oder Gitterfolie verwendet werden. Gewächshäuser dürfen nicht zweckentfremdet werden. Der Standort ist mit dem Nachbarn abzustimmen. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen. Gewächshäuser werden bei der Gartenaufgabe nicht entschädigt. Bei Nichtübernahme ist das Gewächshaus vom scheidenden Pächter zu beseitigen.	12.1	Gewächshäuser bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Die Genehmigung ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Die Grundfläche darf max. 10 qm nicht überschreiten. Als Abdeckungs- und Verkleidungsmaterial können Glas, durchsichtige Stegplatten oder Gitterfolie verwendet werden. Gewächshäuser dürfen nicht zweckentfremdet werden. Der Standort ist mit dem Nachbarn abzustimmen. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen. Gewächshäuser werden bei der Gartenaufgabe nicht entschädigt. Reparaturbedürftige Gewächshäuser sind bei Pächterwechsel zu entfernen.

Alt

Neu

12.2	<p>Gewächstunnel und Frühbeete bedürfen keiner Genehmigung.</p> <p>Hierbei gelten folgende Höchstmaße: Länge: 4,00 m, Breite: 1,50 m, Höhe: 0,50 m</p> <p>Pro Garten ist ein Frühbeet erlaubt.</p>		
		12.3	<p>Tomatenschutzdächer</p> <p>Ein Tomatenschutzdach in Leichtbauweise ist erlaubt und bedarf keiner Genehmigung.</p> <p>Die Größe des Tomatenschutzdaches ist auf folgende maximale Maße begrenzt: Länge: 3,00 m, Höhe: 1,80 m, Breite: 1,50 m.</p> <p>Der Mindestabstand zur Gartengrenze beträgt 1,00 m. Tomatenschutzdächer werden bei der Gartenaufgabe nicht entschädigt.</p>
		12.4	<p>Hochbeete</p> <p>Fachgerecht erstellte Hochbeete bis zu einer maximalen Höhe von 0,8 m sind unter Berücksichtigung von Grenzabständen und entsprechenden Vorgaben nach GaBauO (z.B. keine Betonfundamente, Mauern etc.) bis max. 20 m² erlaubt.</p> <p>Bei Pächterwechsel erfolgt keine Entschädigung, baufällige oder sonstige unsachgemäß errichtete Hochbeete müssen entfernt werden.</p> <p>Hochbeete in den Gärten, die nach dem BBodSchG saniert wurden bzw. werden müssen, sind wie vertraglich festgeschrieben zu erhalten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden. Alle Hochbeete dürfen grundsätzlich nur mit zertifizierter unbelasteter Erde aufgefüllt bzw. nachgefüllt werden. Auf Verlangen ist der Nachweis zu erbringen.</p>
13.	<p>GRILLKAMIN</p> <p>Im Kleingarten ist ein Grillkamin mit einer Gesamthöhe von max. 2,00 m zulässig.</p> <p>Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Vorhandene Grillanlagen, die den o.g. Vorschriften nicht entsprechen, müssen reduziert werden. Genehmigungen für Grillkamine sind über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Grillkamine werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt und müssen bei Nichtübernahme vom scheidenden Pächter entfernt werden.</p> <p>Grillen ist grundsätzlich nicht statthaft, wenn Gartennachbarn durch Rauchentwicklung gestört werden.</p>	13.	<p>GRILLKAMIN</p> <p>Im Kleingarten ist ein Grillkamin mit einer Gesamthöhe von max. 2,00 m zulässig.</p> <p>Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Vorhandene Grillanlagen, die den o.g. Vorschriften nicht entsprechen, müssen entfernt werden. Genehmigungen für Grillkamine sind über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Grillkamine werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt und müssen bei Nichtübernahme vom scheidenden Pächter entfernt werden.</p> <p>Grillen ist grundsätzlich nicht statthaft, wenn Gartennachbarn und Anwohner durch Rauchentwicklung gestört werden.</p>
14.	<p>GRÜNBEPFLANZUNG</p> <p>Die Grünbepflanzungen vor und hinter der Haupteinfriedung sind im Interesse der Kleingärtner als Wind- und Sichtschutz angepflanzt. Ihre Pflege erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsarbeiten. Bei Nachpflanzung sind nur laubabwerfende Gehölze gestattet.</p>		

Alt

Neu

15.	HUNDE - UND KATZENHALTUNG		
15.1	Ständige Katzen- und Hundehaltung, sowie das Füttern der Katzen und Hunde ist untersagt.		
15.2	Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie für Verunreinigungen in Anlagen und Wege haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.		
16.	KINDERSPIELPLATZ		
16.1	Die Benutzung des Kinderspielplatzes oder der vereinseigenen Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Geräte den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.	16.1	Die Benutzung des Kinderspielplatzes oder der vereinseigenen Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass der Spielplatz und die aufgestellten Spielgeräte die gesetzlichen Anforderungen und EN Normen erfüllen und entsprechend kontrolliert werden.
16.2	Kinderspielgeräte dürfen in den Gartenparzellen aufgestellt werden. (Spieltürme oder Hochsitze sind ausgenommen). Vor dem Aufstellen der Spielgeräte ist die Genehmigung über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Für die ordnungsgemäße Aufstellung und Sicherheit der Spielgeräte haftet der Pächter. Spielgeräte werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt und müssen evtl. entfernt werden.	16.2	Kinderspielgeräte dürfen in den Gartenparzellen aufgestellt werden. (Spieltürme oder Hochsitze sind ausgenommen). Für die ordnungsgemäße Aufstellung und Sicherheit der Spielgeräte haftet der Pächter. Spielgeräte werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt und müssen entfernt werden.
17.	Kleintierhaltung Die Kleintierhaltung und -zucht widerspricht den Förderungsbestimmungen und ist verboten.		
18.	KOMPOSTBEHÄLTER		
18.1	Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwenden. Für die Kompostboxen gelten folgende Höchstmaße: Länge: 3,00 m, Breite: 1,20 m, Höhe: 0,80 m		
18.2	Die Behälter sind an einem Platz anzulegen, wo keine Belästigungen der Gartennachbarn oder Störung des Gesamtbildes erfolgen. Sichtschutz durch zweckmäßige Anpflanzung sollte erfolgen.		
18.3	Die Boxen dürfen nicht zweckentfremdet werden.		
19.	NUTZUNG DES GARTENS ZU FREMDEN ZWECKEN Die Nutzung des Gartens oder eines Teiles zu gewerblichen Zwecken oder als		

Alt

Neu

	Hobbywerkstätte ist aufgrund der Förderungsbestimmungen nicht gestattet.		
20.	OFFENE FEUERSTELLEN Das Verbrennen jeglicher brennbarer Materialien ist aufgrund der in Duisburg bestehenden Abfallbeseitigungsverordnung verboten. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Geldstrafen geahndet.		
21.	ÖFFNUNGSZEITEN Die Kleingartenanlagen sind in der Zeit von April - September: bis 20 Uhr und Oktober - März bis 16 Uhr für Besucher offen zu halten.	21.	ÖFFNUNGSZEITEN Die Kleingartenanlagen sind in der Zeit von: April - September bis 20 Uhr und Oktober - März bis 17 Uhr für Besucher offen zu halten.
22.	PFLANZENSCHUTZ		
22.1	Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen.	22.1	Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen.
22.2	Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohenden Maßnahmen sind zu vermeiden.		
22.3	Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind Vereinfachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung hinzuzuziehen sowie gesetzliche Bestimmungen über Vogel- und Bienenschutz zu beachten.		
23.	PFLEGE Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten.		
24.	PLANSCHBECKEN Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet. Als Höchstmaße gelten: Durchmesser 2,50 m, Höhe 0,60 m.	24.	PLANSCHBECKEN Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet. Hierbei ist zu beachten, dass die kleingärtnerische Nutzung nicht eingeschränkt wird. Aus umweltrechtlichen Gründen ist der Einsatz von Chemikalien verboten. Als Höchstmaße gelten: Durchmesser 2,50 m, Höhe 0,60 m.

Alt

Neu

	Eltern und Planschbeckenbesitzer sind für die Sicherheit verantwortlich.		Eltern und Planschbeckenbesitzer sind für die Sicherheit verantwortlich.
25.	<p>STROMVERSORGUNGSEINRICHTUNGEN</p> <p>Das Stromnetz ist Vereinseigentum.</p> <p>Das Verlegen einer neuen Stromversorgung bedarf der Genehmigung des Grundstückseigentümers. Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage, die Feststellung des Verbrauches und der Stromverbrauch werden gemäß Beschluss des Kleingartenvereins berechnet und in Rechnung gestellt. Bei der Installation elektrischer sowie Solaranlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.</p> <p>Die Genehmigung zur Errichtung einer Solaranlage ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Solaranlagen werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.</p> <p>Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen an Stromversorgungseinrichtungen ist der Vereinsvorstand zu unterrichten.</p>	25.	<p>STROMVERSORGUNGSEINRICHTUNGEN</p> <p>Das Stromnetz ist Vereinseigentum.</p> <p>Das Verlegen einer neuen Stromversorgung bedarf der Genehmigung des Grundstückseigentümers. Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage, die Feststellung des Verbrauches und der Stromverbrauch werden gemäß Beschluss des Kleingartenvereins berechnet und in Rechnung gestellt. Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.</p> <p>Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen an Stromversorgungseinrichtungen ist der Vereinsvorstand zu unterrichten. Die Reparaturen und Änderungen sind von Fachpersonen durchzuführen.</p>
26.	TERRASSEN		
26.1	Das Anlegen einer Terrasse vor und neben der Laube bedarf keiner Genehmigung. Als Höchstmaß gelten 16 qm. Die Terrasse wird aus Platten, Stein- oder Holzpflaster in Sand verlegt. Das Erstellen einer gegossenen Betonplatte ist nicht gestattet. Die Terrasse kann mit einem freistehenden Rankgerüst umgeben werden, das nicht mit der Laube verbunden sein darf. Eine feste Überdachung und Verkleidung ist nicht zulässig.		
26.2	Schutzwände aus Holzlamellen oder Scherengitter können bis zu 3 Stück max. Größe je 1,80 m x 1,80 m aufgestellt werden. Eine Begrünung durch Rankpflanzen wird empfohlen.	26.2	<p>Schutzwände aus Holzlamellen oder Scherengitter können bis zu 3 Stück max. Größe je 1,80 m x 1,80 m aufgestellt werden. Eine Begrünung mit Rankpflanzen ist zu gewährleisten. Der Grenzabstand von 1 m ist einzuhalten.</p> <p>Sollten direkt benachbarte Gartenpächter eine gemeinsame Sichtschutzwand von max. 3 Stück errichten wollen, so wird dies ausnahmsweise bis zum Pächterwechsel oder bis Widerruf geduldet.</p>
26.3	Mauern und andere Materialien als Terrasseneinfassungen sind nicht zulässig. Rankgerüste und Schutzwände werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt		
27.	<p>WASSERBEHÄLTER</p> <p>An den Zapfstellen kann ein handelsübliches Wasserbecken oder aber ein selbsterstelltes Becken aufgestellt werden. Für diese Becken gelten folgende Höchstmaße:</p>		

Alt

Neu

	<p>Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m, Höhe: 0,80 m</p> <p>Wegen Unfallgefahr sollte das Becken über der Erde mindestens 0,60 m hoch sein. Das Aufstellen von Spülstränken, Waschbecken oder Badewannen ist nicht gestattet.</p>		
28.	<p>WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung der Leitungsanlage und die Feststellung des Wasserverbrauches werden gemäß Vereinsbeschluss berechnet und in Rechnung gestellt. Schäden an der Wasserleitung sind unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden. Schäden am Leitungssystem in den Einzelgärten gehen zu Lasten des Pächters. Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen ist der Vereinsvorstand zu unterrichten. Wird die Wasserversorgung im Winter in den einzelnen Gärten nicht eingestellt, ist für Frostschutz zu sorgen. Eventuell auftretende Schäden durch Frosteinwirkung gehen zu Lasten des Pächters.</p> <p>Bei vorhandener Wasserversorgung werden selbst geschlagene Pumpen bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.</p>		
29.	<p>WOHNEN IM GARTEN</p> <p>Die ständige Inanspruchnahme des Kleingartens zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.</p>		
30.	<p>ZUTRITTSRECHT</p> <p>In Abwesenheit des Pächters hat niemand das Recht, den Garten zu betreten, es sei denn, zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren oder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.</p>		
	<p>Diese Garten- und Bauordnung tritt mit Wirkung vom 05.03.1999 in Kraft.</p> <p>Zum gleichen Zeitpunkt verliert die letzte Garten- und Bauordnung ihre Gültigkeit.</p>		<p>Diese Garten- und Bauordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.</p> <p>Zum gleichen Zeitpunkt verliert die letzte Garten- und Bauordnung ihre Gültigkeit.</p>